

## **Stadtverordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lauerhofer Feld“ in der Hansestadt Lübeck vom 04.02.1999**

Aufgrund des § 20 Abs.1 bis 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994, S.527), wird folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Eine im Osten der Hansestadt Lübeck in der Siedlung Brandenbaum im Stadtteil St. Gertrud liegende Fläche wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er besteht aus extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland mit zwei Kleingewässern, Sukzessionsflächen und Resten einer ehemaligen Kopfbaumreihe.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Lauerhofer Feld“ in das von der oberen und der unteren Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, Moislinger Allee 3, 23558 Lübeck, sowie beim Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Landschaftsbestandteil liegt östlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck zwischen der Schlutuper Straße und einem Kleingartengebiet und umfaßt eine nahezu dreieckige Fläche in der Größe von rund 3,5 ha.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft im Nordwesten entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite des Radweges parallel zur Schlutuper Straße. Auf der Nordost- und Ostseite befindet sich die Grenze westlich des entlang der Kleingartenanlage verlaufenden Wanderweges. Die südliche Grenze bildet die Grenzhecke der Kleingartenanlage zwischen dem vorher erwähnten Wanderweg und der Schlutuper Straße. Im Südwesten entlang der Schlutuper Straße werden noch Sukzessionsflächen, Gehölzpflanzungen sowie ein weiteres Kleingewässer einbezogen.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 schwarz liniert eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils auf der dem geschützten Landschaftsbestandteil zugewandten Seite der Linie. Die Ausfertigung der Übersichtskarte ist beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dient folgenden Zwecken:

1. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.  
Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus mit Kopfbäumen, Sukzessionsbereichen und Weihern versehenem Feuchtgrünland und wird am Rand von einer Hecke und einem Gehölzsaum begrenzt. Das Feuchtgrünland weist landesweit stark gefährdete Arten der Niedermoorstandorte, wie z.B. Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Sumpf-Blutauge und Schwarze Heidelibelle sowie landesweit gefährdete Pflanzengesellschaften, wie z.B. Großseggenrieder und Sumpfdotterblumen-Feuchtwiesen auf. Die verschiedenen Biotoptypen innerhalb dieses Landschaftsbestandteiles und die vorhandenen Kleinstrukturen stellen eine Grundlage für die Sicherung der Artenvielfalt dar.
  2. Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.  
Das hier erhaltene, teilweise von durchgewachsenen Kopfbäumen umgebene, naturnahe Feuchtgrünland war ursprünglich häufig und charakteristisch für diesen Landschaftsraum. Insbesondere die heutige Lage zwischen den dichten Siedlungsräumen Brandenbaum und Marli erhöht die Bedeutung dieses Landschaftsbestandteiles für eine naturverträgliche, landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben, da der Betrachter ein Stück offene Landschaft in der Stadt wahrnimmt. Der offene Charakter der Fläche ist zu erhalten.
  3. Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzarten.  
In dem geschützten Landschaftsbestandteil kommen neben den unter Nr. 1 genannten Arten weitere gefährdete Pflanzenarten wie Schnabelsegge, Sumpf-Weidenröschen, Moor-Labkraut und Brennender Hahnenfuß vor. Das Vorkommen der stark gefährdeten Schwarzen Heidelibelle dokumentiert die Biotopqualitäten dieses Gebietes.  
Ferner sind weitere Feuchtgrünlandarten vorhanden: neben Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz und Sumpf-Hornklee u.a. auch seltene Arten wie Große Pimpinelle und Sumpfdreizack. Die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles trägt somit auch zum Artenschutz bei.
  4. der Sicherung eines Landschaftsbestandteiles als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur.  
Auf der Fläche wird die hier ehemals in größerem Umfang dauerhaft betriebene extensive Feuchtgrünlandnutzung eindrucksvoll dokumentiert. Sie zeugt somit von einer an die natürlichen Verhältnisse angepassten Naturnutzung.
- (2) Der Landschaftsbestandteil ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

#### § 4 Verbotene Handlungen

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu erweitern;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern sowie Ver- oder Entsorgungseinrichtungen zu errichten oder zu ändern;
4. Drainagen anzulegen sowie oberirdische Gewässer auszubauen, zu verrohren, aufzustauen, abzusenken oder abzuleiten oder zu benutzen, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert werden;
5. Grundwasser aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder zu entnehmen oder seine Güte zu verändern mit Ausnahme für das Tränken von Vieh oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 (1) Nr.1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
6. Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, mineralische oder organische Düngemittel aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
7. Erstaufforstungen vorzunehmen;
8. die Fläche umzuwandeln, umzubrechen, zu schleppen oder zu walzen;
9. die vorhandenen Kleingewässer als Fischteiche zu nutzen;
10. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen;
11. Sachen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
12. mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, mit Ausnahme zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
13. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, durchzuführen;
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.

- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Ausnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs.1 Nr. 3 zulassen, wenn sich diese mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben

1. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer unter der Beachtung des § 38 des Landeswassergesetzes mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
3. von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## **§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 der Verordnung nach Anhörung der Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten zusätzliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen lassen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann insbesondere veranlassen, daß
1. eine Vernässung des Feuchtgrünlandes vorgenommen wird;
  2. zur Renaturierung des nördlichen Weihers eine Reinigungsstufe der bewässernden Gräben eingerichtet wird;
  3. eine Nährstoffausfuhr durch Mahd durchgeführt wird;
  4. eine Pflegebeweidung mit Pferden oder Rindern durchgeführt wird;
  5. die am westlichen Niederungsrand zur Schlutuper Straße stehenden Weiden als Kopfbäume gepflegt werden.

### § 8 Zu widerhandlungen

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 dieser Verordnung oder von Befreiungen gem. § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme nach § 5 Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den *22. Sept. 1999*

*M. Müller*

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck  
als untere Naturschutzbehörde

